

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Vetschau/Spreewald am 29. November 2009 sowie zur möglichen Stichwahl am 13. Dezember 2009

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl liegt in der Zeit vom **02.11.2009** bis **06.11.2009** in der
Stadt Vetschau/Spreewald
Einwohnermeldestelle
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald
zu den **folgenden Dienstzeiten** zur Einsichtnahme aus:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 13.00 Uhr

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ist möglich.

2. Jeder Bürger hat das Recht, während des oben genannten Zeitraumes die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit der Daten anderer wahlberechtigter Personen besteht nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden können, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergibt. Dieses Recht besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.
3. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:
 1. von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. Dies ist durch die Antrag stellende Person in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
 2. von wahlberechtigten Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,
 3. von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **14.11.2009** bei der

Stadt Vetschau/Spreewald
Der Bürgermeister
Einwohnermeldestelle
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

zu den unter Nr. 1 genannten Dienstzeiten zu stellen.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **14.11.09** bei der
Stadt Vetschau/Spreewald
Der Bürgermeister
Einwohnermeldestelle
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald
zu den unter Nr. 1 genannten Dienstzeiten schriftlich oder zur Niederschrift persönlich oder durch einen Bevollmächtigten einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.11.2009** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhält, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
6. Wahlscheine dürfen frühestens am **06.11.2009** erteilt werden.
Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
Wahlscheine können bis zum **27.11.2009, 18.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der
Stadt Vetschau/Spreewald
Der Bürgermeister
Einwohnermeldestelle
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald
beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der Antrag stellenden Person enthält. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus folgenden Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen:
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV) oder die Einspruchsfrist (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV) versäumt,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder Einspruchsfrist entstanden ist oder,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

7. Wahlscheininhaber können an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
8. Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nicht, ob der Wahlberechtigte in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen
 - alle amtlichen Stimmzettel für welche die Antrag stellende Person wahlberechtigt ist,
 - ein amtlicher Wahlbriefumschlag,
 - ein amtlicher Wahlumschlag und,
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, abholen.

Bei Briefwahl übersendet die wahlberechtigte Person den Wahlbrief durch die Post an den zuständigen, auf dem Wahlbrief angegebenen Wahlleiter. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann beim zuständigen Wahlleiter auch bis spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, abgegeben werden.

Holt eine wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Vetschau/Spreewald ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen beigelegt wird, zu entnehmen.

gez.
Axel Müller
Bürgermeister